

**Satzung der Stadt Roding
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
nach §§ 135a - 135c BauGB**

(Kostenerstattungsbeitrags-Satzung - KostenErstS -) in der Fassung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 135c des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die **Stadt Roding**,
nachfolgend Gemeinde genannt nach Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2014,
folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche

zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann im Ganzen vor Entstehung der Kostenerstattungspflicht abgelöst werden (analog §§ 11 u. 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT RODING
Roding, 18.12.2014


Franz Reichold
1. Bürgermeister



Beachte hierzu:
Anlage zu § 2 Abs. 3 der KostenErstS als Bestandteil dieser Satzung

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Roding
am 22.12.2014 Abgenommen am: 12.02.2015

Roding, den 12.02.2015


Zierl, Amtsbote

Anlage zu § 2 Abs. 3 der

Satzung der Stadt Roding zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB

(Kostenerstattungsbetrags-Satzung - KostenErstS -) in der Fassung vom 18.12.2014

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916; **in befestigten Flächen (bei Stadtbäumen) Schaffung von Baumgruben und Verwendung von Substraten gemäß ZTV-Vegtra Bauweise A bzw. B oder gemäß FLL Pflanzgrubenbauweise 1 bzw. 2.** (Kommentar: Dies entspricht den aktuell anerkannten Regeln zur Herstellung langfristig gesunder Stadtbäume.)
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen und Sonneneinstrahlung sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch;
- für Pflanzungen von Straucharten in **der freien** Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
- je 100 qm **in der Regel** je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher (**fachlich begründete Abweichungen hiervon sind möglich – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - bei Sonderstandorten und besonderen Zielbiotopen, z.B. bei Erosionsgefahr, Sukzession in Teilbereichen, Mager- oder Trockenstandorten, o. ä.**)
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen ggf. Verbiss und UV-Einstrahlung
- ggf. Nachpflanzungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat **von Gras- / Kräutermischungen, bevorzugt aus autochthonem Saatgut**
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915; (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse (**z.B. Oberbodenabtrag oder Sandauftrag**))

- Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischungen, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch das Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, **naturnahen** Wiesen oder Kräutersämen
- **ggf. Lenkung der Entwicklung durch zeitversetzte Mahd auf Teilflächen**
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Herstellung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumstyps, insbesondere der Verlandungszone
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- **Modellierung und Gestaltung** der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben, sowie Maßnahmen zur Strukturvielfalt und der Eigendynamik
- Anpflanzung **bzw. Einsaat** standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtyps, insbesondere der Uferzone
- ggf. Entschlammung auch auf Teilflächen
- Erstellung von Sicherungszäunen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz

- Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums
- Pflanzung standortheimischer Gehölze
- Entfernen einzelner Gehölze
- Nutzungsextensivierung (z.B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserspende

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleitung

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge einschließlich Unterbau
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger, verdichteter Deckschichten
- ggf. Aufbringen von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. Maßnahmen zur Extensivierung

4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch Sukzession (= natürliche Entwicklung)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.3 a) Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse
- Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen
- **Mahd nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel nach dem 15.6. und dem 1.8. eines jeden Jahres)**, ggf. Lenkung der Entwicklung durch **zeitversetzte** Mahd auf Teilflächen
- 3 - 4 malige Mahd im ersten Jahr, danach 1 - 2 malige Mahd
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

4.3 b) Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushungerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland: Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Düngeverzicht und zweimalige Mahd mit Mähgutentfernung

- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel nach dem 15.6. und dem 1.8. eines jeden Jahres), **ggf. Lenkung der Entwicklung durch zeitversetzte Mahd auf Teilflächen**
- Abräumen und Abtransport des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Entbuschung und regelmäßiger Mahd mit Mähgutentfernung

- Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen
- Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung
- in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel nach dem 15.6. und 1.8. eines jeden Jahres), **ggf. Lenkung der Entwicklung durch zeitversetzte Mahd auf Teilflächen**
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung

- Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel nach dem 15.6. und 1.8. eines jeden Jahres), **ggf. Lenkung der Entwicklung durch zeitversetzte Mahd auf Teilflächen**
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung

- Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes
- ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- regelmäßige Kontrolle des Wasserbestandes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden

- **Bodenvorbereitung: in der Regel Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse (ggf. Anschüttung mageren Sandbodens und Durchmischung mit dem anstehenden Oberboden).**
- Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat **oder Saat mit autochthonem Magerrasen-Kräuter-Saatgut**
- In den ersten 4 Jahren keine Pflegemaßnahmen (**jedoch: Schröfsschnitte bei Bedarf**)
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel nach dem 15.6. und 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

5. Aufwertung von Waldflächen

5.1 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Aufforstung mit standortgerechten Arten: 3000 - 4000 Stück je ha (je nach Baumart, **Abweichungen von der Mengenangabe – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - bei Sonderbedingungen z.B. bei natürlichem Jungaufwuchs in Teilbereichen ca. 2.000 St. oder bei Erosionsgefahr bis zu 6.500 St.**), Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Verbiss und UV-Strahlung (= Schilfmatten)
- ggf. Nachpflanzungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbau- beständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne
- Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege
- Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten
- ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald

5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern - siehe Ziffer 4.7

- 5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten - siehe Ziffer 2.2
- 5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsender Waldblößen - siehe Ziffer 4.5
- 5.4.4 Verzicht auf Nutzung von Altbaumgruppen
- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder
- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes/Holzes
 - ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
 - ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
 - ggf. Ergänzungspflanzungen
 - ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre
- 5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwäldern
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
 - Pflegemaßnahmen
 - Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z. B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen
- 5.4.7 Schaffung von Waldrändern - siehe Ziffer 1.2
- 5.4.8 Maßnahmen auf Waldflächen um Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen
- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

STADT RODING

Roding, den 18.12.2014



Reichold

1. Bürgermeister

